

Aktenzeichen: 4 AZR 356/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 26. September 1984  
- 4 AZR 356/82 -

I. Arbeitsgericht Osnabrück

Urteil vom 25. Februar 1982  
- 2 Ca 1290/81 -

II. Landesarbeitsgericht  
Niedersachsen

Urteil vom 28. Mai 1982  
- 10 Sa 30/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung eines Kraftfahrers  
(Holzindustrie)

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Holzindustrie; LTV für die Holz-  
und kunststoffverarbeitende Industrie Niedersachsen  
vom 16. Januar 1981

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Kraftfahrers in der Holzindustrie;  
Tarifauslegung nach Wortlaut und Gesamtzusammenhang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 356/82  
10 Sa 30/82 Niedersachsen

Verkündet am  
26. September 1984

# Im Namen des Volkes!

Haust,  
Reg.-Hauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Pallas für Recht erkannt:

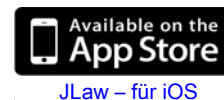
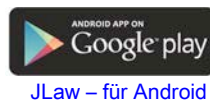
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. Mai 1982 - 10 Sa 30/82 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 30. Juli 1952 bei der Beklagten beschäftigt und mehr als zehn Jahre als Kraftfahrer tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der zwischen dem Landesverband Niedersachsen der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie e.V. und der Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Niedersachsen/Bremen abgeschlossene Lohntarifvertrag vom 16. Januar 1981 (LTV) Anwendung.

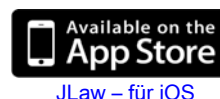
Zuletzt erhielt der Kläger einen Lohn nach Lohngr. 5 LTV in Höhe von 10,56 DM je Stunde. Das vom Kläger mehrfach vorgetragene Begehren auf Lohn nach Lohngr. 6 LTV lehnte die Beklagte ab.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. August 1981 den Unterschiedsbetrag zwischen den Lohngruppen 5 und 6 LTV zu zahlen. Darüber hinaus hat der Kläger die Beklagte für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 1981 auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den Lohngruppen 5 und 6 in rechnerisch unstreitiger Höhe von 2.988,18 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 19. August 1981 in Anspruch genommen. Hierzu hat er vorgetragen, er erfülle die Merkmale der Lohngr. 6 LTV, da er über die in der Tarifnorm geforderten fünf Jahre Kraftfahrertätigkeit hinaus auf eine mehr als zehnjährige Tätigkeit als Kraftfahrer zurückblicken könne. Entgegen der Auffassung der Beklagten komme es für die Erfüllung dieses tariflichen Merkmals nicht darauf an, daß der Kraftfahrer mit mehr als fünfjähriger Kraftfahrertätigkeit auch noch selbständig Reparaturen ausführe. Mit dem LTV vom 16. Januar 1981 sei eine Verbesserung der Lohngruppeneinteilung erreicht worden, an der selbstverständlich auch die Kraftfahrer hätten teilnehmen sollen. Dementsprechend habe die Gewerkschaft im November 1980 nachstehende Regelung gefordert:

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



"Berufskraftfahrer und Kraftfahrer mit einer Ausbildung als Kfz.-Mechaniker oder artverwandter Berufe erhalten den Stundenlohn der Lohngr. 6".

Dieser Vorschlag sei indes von der Arbeitgeberseite zurückgewiesen worden. Im Rahmen der Verhandlungen sei sodann über eine entsprechende Vorschrift des LTV Westfalen-Lippe gesprochen worden, die wie folgt lautet:

"Kraftfahrer, die als Schlosser gelernt haben oder drei Jahre als Kraftfahrer tätig sind und selbständig kleine Reparaturen ausführen, erhalten den Lohn der Lohngr. V zuzüglich 15 %. Als Reparaturen gelten nicht Wartungs- und Pflegearbeiten sowie das Beseitigen kleiner Störungen."

In Kenntnis der in Westfalen-Lippe bereits bestehenden Differenzen über die zutreffende Auslegung dieser Vorschrift habe man auf die später in den LTV vom 16. Januar 1981 eingegangene Regelung zurückgegriffen. Anlässlich einer Besprechung der Tarifvertragsparteien im März bzw. Mai 1981 habe man die Erkenntnis gewonnen, daß die Tarifnorm unterschiedlich gelesen werden könne, doch habe man den Wunsch des Arbeitgeberverbandes, die Vorschrift neu zu formulieren und in dessen Sinne klarzustellen, zurückgewiesen. Denn es sei schließlich Ziel der Gewerkschaft gewesen, im Hinblick auf die Facharbeiter der Lohngr. 5, die aufgrund besonderer Kenntnisse nach Lohngr. 6 gelangen könnten, auch den Kraftfahrern nach dreijähriger Tätigkeit den Aufstieg in die Lohngr. 6 LTV zu ermöglichen. Insoweit habe man sich auch damals auf den Zeitraum von fünf Jahren geeinigt. Dies ergebe sich auch aus der Urschrift des Tarifvertrages.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. August 1981 den Unterschiedsbetrag zwischen den Lohngr. 5 und 6 des Lohn tariffvertrages für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Niedersachsen zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 2.988,18 brutto zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 19. August 1981 zu zahlen.



Die Beklagte hat  
Klageabweisung

beantragt und erwidert, der Kläger erfülle nicht die Merkmale der begehrten Lohngruppe. Schon nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 LTV sei aus Sprache und Satzbau zu entnehmen, daß zur geforderten Reparaturtätigkeit eine Schlosserlehre oder eine fünfjährige Kraftfahrertätigkeit hinzutreten müsse. Diese Auslegung ergebe auch inhaltlich einen Sinn, da im Hinblick auf die Reparaturtätigkeit der Kraftfahrer mit fünfjähriger Kraftfahrertätigkeit dem gelernten Schlosser gleichgestellt werde. Demgegenüber führe die Auffassung des Klägers zu dem Ergebnis, daß der Kraftfahrer mit fünfjähriger Berufstätigkeit einem Kraftfahrer gleichgestellt werde, der über eine abgeschlossene Schlosserlehre verfüge und Reparaturen ausführe. Bestätigt werde ihre Auffassung auch durch die Tarifsystematik sowie die Entstehungsgeschichte. So sei die Forderung der Gewerkschaft im Hinblick auf die Neufassung des § 5 Abs. 2 LTV vom 11. November 1980 wegen fehlender Klarheit über das Berufsbild des Berufskraftfahrers zurückgewiesen worden. Später habe dann die Gewerkschaft vorgeschlagen, daß eine Ausbildung zum Kfz.-Mechaniker oder in einem artverwandten Beruf den Aufstieg des Kraftfahrers nach Lohngr. 6 LTV rechtfertigen solle. Auch dies habe man schließlich zurückgewiesen, da für Reparaturen weitgehend auf Fremdwerkstätten zurückgegriffen werde. Die ins Gespräch gebrachte Regelung des LTV für Westfalen-Lippe sei ausführlich diskutiert worden, wobei Klarheit über die unterschiedliche Lesart bestanden habe. Die Arbeitgeberseite sei auch immer davon ausgegangen, daß Beschäftigungszeiten allein einen Aufstieg in die Lohngr. 6 LTV nicht rechtfertigen sollten. Dem habe die Gewerkschaft nicht widersprochen. Um dem Rechnung zu tragen, habe man den Wortlaut so gefaßt, wie er Eingang in den Tarifvertrag gefunden habe.



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Lohn nach Lohngr. 6 LTV nicht zusteht.

Auszugehen ist von der Regelung des § 5 LTV über die Entlohnung von Kraftfahrern, der wie folgt lautet:

"Kraftfahrer erhalten den Stundenlohn der Lohngruppe 5.

Kraftfahrer, die selbständig Reparaturen ausführen und Schlosser gelernt oder 5 Jahre als Kraftfahrer gearbeitet haben, erhalten den Stundenlohn der Lohngruppe 6.

Als Reparaturen gelten nicht Wartungs- und Pflegearbeiten sowie das Beseitigen von Störungen.

Kraft - und Beifahrer erhalten für jede Stunde der Abwesenheit vom Betrieb Spesen, deren Höhe in der Lohntabelle ausgewiesen ist."

Da der Kläger ausschließlich als Kraftfahrer bei der Beklagten beschäftigt ist, kommen für ihn als Anspruchsgrundlage nur die besonderen Regelungen dieses § 5 LTV in Betracht. Den Stundenlohn der Lohngr. 6 LTV, den der Kläger begehrt, erhalten nach Abs. 2 dieser Vorschrift aber nur Kraftfahrer, "die selbständig Reparaturen ausführen und Schlosser gelernt oder fünf Jahre als Kraftfahrer gearbeitet haben". Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Entgegen seiner Auffassung ist mit den Vorinstanzen davon auszugehen, daß für die Erfüllung dieses tariflichen Tätigkeitsmerkmals eine fünfjährige Kraftfahrer-Tätigkeit allein nicht genügt. Vielmehr ist Voraussetzung für die Eingruppierung eines Kraftfahrers in die Lohngr. 6 LTV, daß er neben der Kraftfahrer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

tätigkeit auch selbständig Reparaturen ausführt. Da der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unstreitig keine Reparaturen selbständig ausübt, steht ihm der Lohn nach Lohngr. 6 LTV nicht zu.

Für die Auslegung eines Tarifvertrages kommt es in erster Linie auf den Tarifwortlaut und den tariflichen Gesamtzusammenhang an, wobei i.S. von § 133 BGB der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen ist, sofern und soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. BAG Urteile vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt; vom 9. März 1983 - 4 AZR 61/80 - zur Veröffentlichung vorgesehen; vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Wortlaut und Gesamtzusammenhang des § 5 Abs. 2 LTV stehen bereits der Auffassung des Klägers entgegen. Maßgeblich ist der mit dem Relativpronomen eingeleitete Nebensatz; dieser Relativsatz besteht zunächst aus dem Satzteil: "die selbständig Reparaturen ausführen". Damit ist verbunden durch die Konjunktion "und" der weitere Satzteil "Schlosser gelernt oder fünf Jahre als Kraftfahrer gearbeitet haben". Hier ist durch die Verbindung mit "oder" im zweiten Satzteil eine Alternative vorgesehen. Die beiden mit der Konjunktion "oder" verbundenen Alternativen (Schlosser gelernt sowie fünf Jahre als Kraftfahrer gearbeitet) sind weiter dadurch verbunden, daß entgegen der Darstellung des Klägers es nicht heißt: "Schlosser gelernt haben oder fünf Jahre als Kraftfahrer gearbeitet haben", sondern nur niedergelegt ist "und Schlosser gelernt oder fünf Jahre als Kraftfahrer gearbeitet haben", so daß durch die nur einmalige Einfügung des Wortes "haben" der Satzteil "Schlosser gelernt" mit dem Satzteil "fünf Jahre als Kraftfahrer gearbeitet" verbunden worden ist. Weil im vorliegenden Fall hinter den Worten Schlosser gelernt "haben" fehlt, ist dieser Satzteil "als Kraftfahrer gearbeitet" angebunden worden. Eine Trennung wäre nur dann eingetreten, wenn es sich um zwei vollständige Sätze handelte und hinter dem Wort "Schlosser gelernt" das Wort "haben" eingefügt wäre, wie das der Kläger zunächst behauptet hat, aber auch in der Urschrift des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Tarifvertrages nicht der Fall ist. Nur in einem solchen Falle könnten beide vollständigen Sätze vor und nach dem Wort "oder" getrennt und unabhängig voneinander gelesen werden, wie das beispielsweise für Berufskraftfahrer der Berufsgruppe M IV im Baugewerbe geschehen ist (vgl. BAG 40, 278 = AP Nr. 43 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Dem Kläger ist zwar zuzugeben, daß eine solche Aufteilung sich auch aus der Stellung und der Anordnung der Tarifnorm ergeben könnte. Am deutlichsten wäre es insofern gewesen, wenn die Tarifvertragsparteien festgelegt hätten, daß Kraftfahrer den Stundenlohn der Lohngr. 6 erhalten, die 1. selbständig Reparaturen ausführen und Schlosser gelernt haben oder 2. fünf Jahre als Kraftfahrer gearbeitet haben. Eine solche Aufteilung ist aber nicht erfolgt. Sie könnte auch aus der Stellung durch Unterabsätze im Tarifvertrag herbeigeführt werden, wenn die Vorschrift etwa lautete:

Kraftfahrer, die  
selbständig Reparaturen ausführen und Schlosser  
gelernt  
oder  
fünf Jahre als Kraftfahrer gearbeitet haben,  
erhalten den Stundenlohn der Lohngr. 6.

Dann würde sich aus den Unterabsätzen die andere Zusammensetzung und ähnlich wie bei einer Beifügung von 1. und 2. ergeben, daß Kraftfahrer, die fünf Jahre als solche gearbeitet haben, schon den höheren Stundenlohn erhalten sollen. Dies alles ist aber im vorliegenden Tarifvertrag nicht zum Ausdruck gekommen. Zwar könnte aus der vom Kläger eingereichten und von den Tarifvertragsparteien unterschriebenen Urschrift geschlossen werden, daß ursprünglich hinter den Worten "Schlosser gelernt" ein "haben" gestanden haben könnte, weil das Wort "oder" in dieser Urschrift abgesetzt ist. Daraus ergibt sich aber nur, daß evtl. das früher enthaltene erste "haben" gestrichen worden ist. Das spricht wiederum dafür, daß man beide Satzteile verbinden

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

wollte, weil nur einmal "haben" stehengeblieben ist.  
In den weiteren ausgedruckten Fassungen des Tarifvertrages und im Tarifregister sind auch irgendwelche Unterabsätze oder Lücken nicht mehr enthalten. Damit ist in jedem Falle ein anderer Wille, wie er von Seiten der Gewerkschaft behauptet wird, nicht zum Ausdruck gekommen.

Neben dieser dem Wortlaut entsprechenden grammatikalischen Auslegung spricht aber auch der Gesamtzusammenhang entgegen der Auffassung des Klägers dafür, daß nur solche Kraftfahrer den Lohn der höheren Lohngr. 6 erhalten sollen, die in beiden Fällen selbständig Reparaturen ausführen. Zwar weist der Kläger mit Recht darauf hin, daß dem Tarifvertrag ein reiner Zeitaufstieg nicht unbekannt ist. Die allgemeine höhere Lohngruppe 6 aber kennt einen solchen Zeitaufstieg nicht. Sie erfordert vielmehr Facharbeiten, die Kenntnisse über die der Lohngr. 5 LTV hinaus erfordern. Nach dem Gesamtgefüge wird also für die höhere Lohngruppe 6 nicht auf einen Zeitablauf, sondern auf eine zusätzliche Tätigkeit abgestellt. Das spricht dafür, daß nur solche Kraftfahrer die entsprechende höhere Lohngruppe 6 erhalten sollen, die auch zusätzliche Tätigkeiten, hier selbständige Reparaturen, ausführen. Knüpft damit die allgemeine tarifliche Bewertung an eine zusätzliche Tätigkeit und eine zusätzliche Qualifikation an, ist es sinnvoll, auch für Kraftfahrer, für die normalerweise die Lohngruppe 5 LTV vorgesehen ist, ebenfalls eine zusätzliche Qualifikation und weitere Tätigkeit für die höhere Lohngruppe zu fordern. Ein Kraftfahrer kann innerhalb des tariflich vorgesehenen Zeitraumes und im Rahmen seines Einsatzes bei Reparaturarbeiten die Fähigkeit erwerben, wie ein ausgebildeter Schlosser selbständig Reparaturen auszuüben. Übt er dann auch diese weitere Tätigkeit aus, steht er dem ausgebildeten Schlosser gleich.

Demgegenüber kann aus der Tarifgeschichte nichts anderes hergeleitet werden, zumal die Tarifvertragsparteien, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, völlig gegensätzliche Folgerungen daraus haben ziehen wollen. Angesichts dieser

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

völlig unterschiedlichen Darstellung der Entwicklung kann der Tarifgeschichte keine entscheidende Bedeutung mehr zukommen, nachdem Wortlaut und Gesamtzusammenhang ergeben, daß die Ziele unterschiedlich gewesen sind und ihr Ergebnis sich nur aus dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien im Tarifwortlaut und im Zusammenhang des Tarifvertrages ablesen läßt. Der abweichende Wille einer Tarifvertragspartei muß deshalb insoweit unberücksichtigt bleiben.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Börner

H.Pallas :

✓



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)